

# Bekanntmachung

über die Genehmigung und Auslegung

— eines Bebauungsplanes — <sup>1)</sup>

— der Änderung eines Bebauungsplanes — <sup>1)</sup>

Der ~~Stadt-Markt~~ - Gemeinderat Erlbach

hat am 03. März 1993 für das Gebiet.

Bebauungsplan Nr. 2 Erlbach-Ellbrunn

~~den Bebauungsplan~~ die Änderung des Bebauungsplanes <sup>1)</sup> - als Satzung beschlossen. ~~Dieser Bebauungsplan~~ - Diese

Änderung des Bebauungsplanes - <sup>1)</sup> ~~ist von der Regierung von der~~ .....

vom Landratsamt Altötting mit Schreiben vom 21.04.93 Nr. Sg 71

genehmigt worden - ~~gilt gemäß § 20 Abs. 4 Satz 1 BauGB als genehmigt~~

ist von der Regierung von der <sup>1)</sup> .....

~~dem Landratsamt~~ mit Schreiben vom ~~dem~~ .....

gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als rechtsaufsichtlich unbedenklich bezeichnet worden - gilt gemäß § 11 Abs. 3 BauGB als

rechtsaufsichtlich unbedenklich <sup>1)</sup>.

der Gde. Erlbach und

Der Bebauungsplan liegt samt Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus - in den Amts-

räumen der Verwaltungsgemeinschaft - <sup>1)</sup> Reischach

Eggenfeldener Str. 9

Zimmer Nr. 6 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus, und kann dort eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer Verletzung des in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind, oder im Falle von Abwägungsmängeln nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die nebenstehenden Genehmigungsaufgaben und Hinweise bzw. Rügen und Hinweise aus dem rechtsaufsichtlichen Bescheid wird verwiesen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Anschlag an der Amtstafel (z. B. Amtsblatt, Anschlag an der Amtstafel)
am <sup>3)</sup> 29.04. 1993
Abgenommen am 01. Juni 1993
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Erlbach, 29.04.1993  
Ort, Tag

GEMEINDE ERLBACH

Dienststelle



(Siegel)  
Unterschrift

Ostermeier, 1. Bürgermeister  
Dienstbezeichnung

<sup>1)</sup> Nichtzutreffendes streichen!